

Der Landrat

Landrat • Postfach 20 04 50 • 51434 Bergisch Gladbach

Bergischer Abfallwirtschaftsverband
Frau Lichtinghagen-Wirths
Braunwerth 1-3
51766 Engelskirchen

Dienststelle: Abteilung Wasser- u. Abfallwirtschaft, Umweltvorsorge
Öffnungszeiten: dienstags+freitags
8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Bearbeiter/in: Peter Preuß
Telefon: 02202 13 2721
Telefax: 02202 13 2495
E-Mail: umwelt@rbk-online.de

Zeichen: 66.60.36
Datum: 08.06.2010

als 08.06.2010

Erddeponie Lüderich / Ihr Schreiben vom 28.05.2010

Sehr geehrte Frau Lichtinghagen-Wirths,

mit Schreiben vom 28.05.2010 informieren Sie darüber, dass im Zuge der Rekultivierung einer Teilfläche der Deponie Lüderich abweichend vom Planfeststellungsbeschluss ausgeführt werden soll. Es ist vorgesehen, den Verlauf des Weges gegenüber der ursprünglichen Planung einige wenige Meter nach Osten zu verschieben.

Der geänderte Wegeverlauf ist eine unwesentliche Änderung i.S. des § 76 Abs.2 VwVfG. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn das Plangefüge in seinen Grundzügen (insbesondere die Ausgewogenheit der Planung) und die mit der Planung verfolgte Zielsetzung nicht berührt wird, sodass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleiben. Dies ist stets der Fall, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben und wenn zusätzliche Belastungen von einigem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange auszuschließen sind. Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Soll vor Fertigstellung des Vorhabens ein festgestellter Plan geändert werden, bedarf es grundsätzlich gemäß § 76 Abs. 1 VwVfG eines neuen Planfeststellungsverfahrens. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde aber aufgrund von § 76 Abs.2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen.

Es sind keine vernünftigen Gründe gegen die vorgesehene Ausführung des Weges ersichtlich. Als unwesentliche Änderung ist für den geänderten Wegeverlauf weder eine Planfeststellung nach § 31 Abs.2 KrW-/AbfG, noch eine Plangenehmigung nach § 31 Abs.3 KrW-/AbfG erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Handwritten Signature]
Preuß

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz
KrW-/AbfG Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

*2. Info Herr Bollger/Herr Marken per e-mail
als 08.06.2010*